

1. Geltung/Angebote

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Der Käufer erkennt an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Verträge über Waren ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als Rahmenvereinbarung gelten, ohne dass CREMER ENERGY GmbH in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss.
- (3) Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch nicht anerkannt, wenn der Verkäufer ihnen nicht nochmals nach Eingang widerspricht.
- (4) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- (5) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung des Verkäufers als angenommen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (6) Soweit der Verkäufer ein Angebot annimmt, geschieht dies immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Belieferung durch seine Zulieferer.
- (7) Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Fristen

- (1) Werktage im Sinne dieser Bedingungen sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland sowie des 24. und 31. Dezembers.
- (2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (3) Erklärungen, die an Fristen gebunden sind, müssen bis spätestens 16.00 Uhr MEZ des letzten Tages der Frist beim Empfänger eingegangen sein.

3. Gewicht

- (1) Die vereinbarte Gewichtsmenge darf vom Verkäufer um 2 %, wenn „circa“ vereinbart um 5 % unter- oder überschritten werden. Jede Teillieferung gilt insoweit als gesonderter Kontrakt. Die Über- oder Unterschreitung ist vom Verkäufer bei Lieferung bzw. Teillieferung anzuzeigen.
- (2) Das bei Abgang bzw. Ankunft durch Verwiegung bzw. Vermessung festgestellte Gewicht ist für Erfüllung und Berechnung maßgebend; jede Partei hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung/Vermessung mitzuwirken. Achsverwiegungen sind unzulässig.
- (3) Festgestellte Gewichtsabweichungen sind zum Kontraktpreis zu verrechnen.

4. Mengenerfüllung

Ist eine durch zwei Zahlen begrenzte Menge (von - bis) vereinbart, gilt die Mitte als Erfüllungsgrundlage.

5. Qualität

- (1) Bei Verkauf laut Muster muss die Ware im Durchschnitt dem Aussehen und den Analysedaten des Kaufmusters entsprechen.
- (2) Bei Verkauf „auf Mustergutbefund“ ist zu vereinbaren, bis wann der Käufer seine Entscheidung abzugeben hat. Hat der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidung dem Verkäufer nicht mitgeteilt, gilt das Muster als genehmigt.
- (3) Bei Verkauf „tel quel“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware ohne Rücksicht auf Qualität zu übernehmen, vorausgesetzt, dass die Warengattung der vertraglichen Bezeichnung entspricht.
- (4) Eine Probenentnahme erfolgt nur am Versandort und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sowie auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Gutachter. Der Käufer hat dem Verkäufer den Wunsch nach Entnahme einer Probe rechtzeitig, spätestens bei Erteilung des Versandauftrages, mitzuteilen.
- (5) Erfolgt eine Probenentnahme, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen anderen Fällen ist die gezogene Werksprobe maßgebend.
- (6) Auch ohne besondere Vereinbarungen muss Ware in handelsüblicher Qualität geliefert werden.

6. Preise

- (1) Die Verkaufspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und ausschließlich Fracht, Verpackung, Verladung und Transportversicherung sowie unversteuert. Alle Preisangaben sind in Euro, es sei denn, dass eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- (2) Hoheitliche oder Behördliche Maßnahmen, die nach Abschluss des Vertrages zu Lasten des Verkäufers getroffen werden und sich auf den Verkaufspreis auswirken (z. B. auf dem Gebiet der Steuern, Zölle, anderer Grenzabgaben, Beförderungstarife, des Lebensmittelrechts und ähnlichem), ergeben einen Ausgleichsanspruch des Verkäufers gegenüber dem Käufer.
- (3) Bei Verkäufen von unverzollter Ware gehen sämtliche mit der Zollabfertigung zusammenhängenden Kosten zu Käufers Lasten.
- (4) Ändert sich der kontrahierte Bestimmungsort, werden entstehende Mehr- oder Minderkosten je nach der Paritätsdifferenz pro und contra verrechnet.

7. Zahlungsmodalitäten

- (1) Zahlungen haben in Euro, ohne Abzüge zu erfolgen und sind mit vertragsgemäßer Übergabe der Ware fällig. Es sei denn, es liegt eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vor.
- (2) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftigen Forderungen aufrechnen; das Leistungsverweigerungsrecht sowie das Zurückbehaltungsrecht des Käufers sind ausgeschlossen.
- (3) Hat der Käufer seine Zahlungen – auch aus anderen Verträgen mit dem Verkäufer - eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung im Wesentlichen gleichen, so werden alle ihm gegenüber bestehenden Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, auch wenn diesen ein anderer Vertrag zu Grunde liegt. Wird die Vorauszahlung nicht geleistet, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine Vermögensverschlechterung ergibt, der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, ist dieser berechtigt, ihn fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.
- (5) Die in 7. (3) und (4) genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs des Käufers abwenden.
- (6) Der Käufer gerät zehn (10) Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
- (7) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. § 353 HGB bleibt unberührt.
- (8) Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, mit allen Forderungen der zu Cremer gehörenden Unternehmen, die auf der Homepage unter www.cremer.de aufgeführt sind, aufzurechnen.
- (9) Der Verkäufer hat ferner ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, die an den Käufer und/oder an irgendein mit ihm verbundenes Unternehmen zu liefern ist hinsichtlich aller offenen und fälligen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen.

8. Lieferung/Abnahme

- (1) Bei Verträgen auf „Lieferung“ bestimmt der Verkäufer den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist. Der Tag der Lieferung ist dem Käufer mindestens fünf (5) Werktage vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird.
- (2) Bei Verträgen auf „Abruf“ bestimmt der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist. Er hat dem Verkäufer den gewünschten Abnahmetermin mindestens fünf (5) Werktage vorher bekannt zu geben.
- (3) Bei Verträgen auf „Lieferung“ oder „Abruf“ umfasst der Begriff „sofort“ drei (3) Werktage und der Begriff „prompt“ zehn (10) Werktage vom Tage des Vertragsabschlusses, der nicht mitgerechnet wird.
- (4) Bei Verträgen mit der Vereinbarung „sukzessive Lieferung“ oder „sukzessive Abnahme“ ist die vereinbarte Menge in ungefähr gleichen Teilmengen während des vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitraums zu liefern/abzunehmen.
- (5) Teillieferungen oder Teilabnahmen sind zulässig, dürfen aber eine Mindestmenge von 23.000 kg nicht unterschreiten. Jede Teillieferung gilt als gesonderter Kontrakt.
- (6) Bei Überschreitung des Liefer- oder Abnahmetermins sind Verkäufer bzw. Käufer berechtigt, falls sie nicht auf Erfüllung bestehen, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist entweder von dem nicht erfüllten strittigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Festsetzung der Nachfrist dürfen bei dem Liefertermin „sofort“ drei (3) Werktage, bei allen anderen Lieferterminen sechs (6) Werktage nicht unterschritten werden. Nachfristen erübrigen sich bei Fixgeschäften.
- (7) Verträge über Lieferungen, die von keiner Vertragspartei innerhalb eines (1) Monats nach Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermins angemahnt worden sind, gelten als aufgehoben. Sie sind zum Tagespreis für den letzten Werktag des dem Lieferzeitraum folgenden Monats abzurechnen. Die Differenzen sind zu erstatten.
- (8) Naturereignisse, Ausnahmestände, Streik und streikähnliche Maßnahmen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer), Aus- und Einfuhrbeschränkungen sowie sonstige Fälle „höherer Gewalt“ entbinden die betroffene Vertragspartei von der Einhaltung der Liefer- oder Abnahmefristen. Das Vorliegen eines Falles von „höherer Gewalt“ ist der Gegenpartei unverzüglich, jedoch spätestens 48 Stunden nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die vereinbarten Liefer- oder Abnahmefristen verlängern sich automatisch um die Dauer des Ereignisses von „höherer Gewalt“. Entstehen dem Verkäufer durch die Verzögerungen Kosten, sind diese von dem Käufer zu erstatten. Dauert die Verhinderung aufgrund „höherer Gewalt“ länger als dreißig (30) Tage seit Ablauf des vertraglichen Liefer- oder Abnahmetermins, haben Verkäufer und Käufer das Recht, innerhalb der darauf folgenden sieben (7) Werktage durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Erfüllungsort für die Lieferungen des Verkäufers ist der Ort des Lieferwerks oder des Lagers, aus dem geliefert wird; für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Erfüllungsort Hamburg.

9. Sicherheiten

Der Verkäufer hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der bedingten oder künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag und der gegenseitigen Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers.
- (2) Dem Käufer ist eine Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware nur unter der Bedingung gestattet, dass er detaillierte Aufzeichnungen über den jeweiligen Verbleib der Vorbehaltsware nach Menge und Wert führt. Im Falle des Verzuges ist er verpflichtet, auf seine Kosten dem Verkäufer entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Diesem steht das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu.
- (3) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Unter dem Wert der Vorbehaltsware ist, auch im Folgenden, der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis zu verstehen.
- (4) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer hiermit dem Verkäufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der verbundenen einheitlichen Sache und verwahrt diese (im Folgenden ebenfalls Vorbehaltsware) für den Verkäufer.
- (5) Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern; die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung oder sonstige Überlassung an Dritte außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung, einerlei ob dieselbe vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, zustehenden Kundenforderungen, einschließlich aller Nebenrechte, tritt der Käufer hiermit schon jetzt an den Verkäufer zur Sicherheit ab.
- (6) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware selbst oder - gleichgültig in welchem Zustand - vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den fraglichen Teil der Vorbehaltsware berechnet hat.
- (7) Für den Fall, dass aus der Weiterveräußerung der Käufer von seinen Kunden Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit dem Verkäufer die gegen seine Kunden bestehenden entsprechenden Wechsel- und Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gemäß 10.(5) abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- und Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen, der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer.
- (8) Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

www.cremer.de

Stand: Juli 2011

global@cremer.de

- (9) Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, den Forderungsübergang seinen Kunden anzuzeigen und diesbezügliche Kundenwechsel und Schecks dem Verkäufer zu übergeben.
- (10) Der Käufer hat die Vorbehaltsware dem Verkäufer auf dessen Verlangen herauszugeben, wenn er mit einer Zahlung in Verzug gerät.
- (11) Der Käufer hat ferner dem Verkäufer jeden Zugriff (z. B. durch Pfändung) Dritter auf die Vorbehaltsware und/oder auf die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (12) Auf schriftliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer von ihm auszuwählende Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert der zu seinen Gunsten bestehenden Sicherungen die gegenüber dem Käufer zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

11. Mängelansprüche

- (1) Der Käufer hat bei Vorliegen eines Mangels einen Anspruch auf Nacherfüllung. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware leisten. Der Rücktritt vom Vertrag sowie die Minderung des Kaufpreises sind ausgeschlossen, es sei denn die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen. Das Recht auf Ersatzlieferung ist nur gegeben, wenn die Ware in dem angedienten Versandbehälter zurückgeliefert wird.
- (2) Beanstandungen der Ware wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Übergabe oder Ablieferung der Ware geltend gemacht werden. Haften der Ware verdeckte Mängel an, so behält der Käufer die o. g. Gewährleistungsrechte nur, wenn er binnen drei (3) Werktagen nach der Entdeckung der Mängel diese bei dem Verkäufer anzeigt.
- (3) Nach Beginn der Verarbeitung oder nach Weiterversand vom ursprünglichen Bestimmungsort sind Mängelrügen unter allen Umständen ausgeschlossen, soweit nicht neutrale Siegelmuster für die Qualitätsbeurteilung vorliegen. Die Parteien haben das Recht, bei der Bemusterung mitzuwirken.
- (4) Bei zugesicherten Eigenschaften gilt die gesetzliche Regelung.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (6) Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gem. § 478 BGB sind auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche durch Dritte beschränkt.

12. Haftungsbeschränkungen

- (1) Für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet der Verkäufer, auch für seine leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen, nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für Mangel- und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die vertraglichen Ansprüche, die dem Käufer aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware gegen den Verkäufer entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware.
- (4) Diese Haftungsbeschränkungen finden jedoch keine Anwendung bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei der Verjährung von Rückgriffsansprüchen gem. § 478 BGB. Die Haftung bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (5) Zwingende Ansprüche Geschädigter aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Rechtsanwendung

Für die Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14. Gerichtsstand/ Schiedsklausel

Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ein Schiedsgericht nach den Schiedsgerichts-Bestimmungen des Deutschen Verbandes des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V. (GROFOR) ausschließlich zuständig. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Hamburg.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Eine unwirksame Bedingung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt und rechtsgültig ist.